



# Bayerisches Ministerialblatt

BayMBL. 2022 Nr. 224

7. April 2022

2231-A

## **Änderung der Bekanntmachung über Selbsttests für (nicht eingeschulte) Kinder**

**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales**

**vom 6. April 2022, Az. V3/6512.10-3/1050**

1. Die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales über Selbsttests für (nicht eingeschulte) Kinder vom 4. Juni 2021 (BayMBL. Nr. 386), die zuletzt durch Bekanntmachung vom 17. März 2022 (BayMBL. Nr. 175) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
  - 1.1 In Nr. 1 Satz 2 werden nach den Wörtern „Einlösbar zwischen dem 1. Januar 2022 und dem 31. März 2022“ jeweils die Wörter „oder „Einlösbar zwischen dem 5. April 2022 und dem 29. April 2022“ eingefügt.
  - 1.2 Nr. 1.2 wird wie folgt geändert:
    - 1.2.1 In Satz 1 werden die Angabe „1. Januar“ durch die Angabe „5. April“ und die Wörter „fünf Mal und in einem Abstand von drei Wochen“ durch die Wörter „ein Mal“ ersetzt.
    - 1.2.2 Satz 2 wird aufgehoben.
    - 1.2.3 Der bisherige Satz 3 wird Satz 2 und es werden die Wörter „oder zur Abdeckung eines zusätzlichen Bedarfs im April 2022“ angefügt.
  - 1.3 Nr. 1.3 wird wie folgt geändert:
    - 1.3.1 In Satz 2 werden die Angabe „1. Januar“ durch die Angabe „5. April“ und die Wörter „fünf Mal und in einem Abstand von drei Wochen“ durch die Wörter „ein Mal“ ersetzt.
    - 1.3.2 Satz 3 wird aufgehoben.
    - 1.3.3 Der bisherige Satz 4 wird Satz 3 und es werden nach dem Wort „Einzelfälle“ die Wörter „oder zur Abdeckung eines zusätzlichen Bedarfs im April 2022“ eingefügt.
  - 1.4 Nr. 2 wird wie folgt geändert:
    - 1.4.1 Satz 3 wird aufgehoben.
    - 1.4.2 Der bisherige Satz 4 wird Satz 3 und das Wort „entsprechend“ wird gestrichen.
    - 1.4.3 Der bisherige Satz 5 wird Satz 4 und die Wörter „ersten und fünften“ werden gestrichen.
    - 1.4.4 Der bisherige Satz 6 wird aufgehoben.
    - 1.4.5 Der bisherige Satz 7 wird Satz 5.
  - 1.5 In Nr. 4 Satz 2 wird die Angabe „31. März“ durch die Angabe „30. April“ ersetzt.
2. Diese Bekanntmachung tritt am 8. April 2022 in Kraft.

Dr. Markus Gruber  
Ministerialdirektor

## **Impressum**

### **Herausgeber:**

Bayerische Staatskanzlei, Franz-Josef-Strauß-Ring 1, 80539 München

Postanschrift: Postfach 220011, 80535 München

Telefon: +49 (0)89 2165-0, E-Mail: [direkt@bayern.de](mailto:direkt@bayern.de)

### **Technische Umsetzung:**

Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

### **Druck:**

Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech

Telefon: +49 (0)8191 126-725, Telefax: +49 (0)8191 126-855, E-Mail: [druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de](mailto:druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de)

### **ISSN 2627-3411**

### **Erscheinungshinweis / Bezugsbedingungen:**

Das Bayerische Ministerialblatt (BayMBI.) erscheint nach Bedarf, regelmäßiger Tag der Veröffentlichung ist Mittwoch. Es wird im Internet auf der Verkündungsplattform Bayern [www.verkuendung.bayern.de](http://www.verkuendung.bayern.de) veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die Verkündungsplattform Bayern ist für jedermann kostenfrei verfügbar.

Ein Ausdruck der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der Verkündungsplattform Bayern entnommen werden.